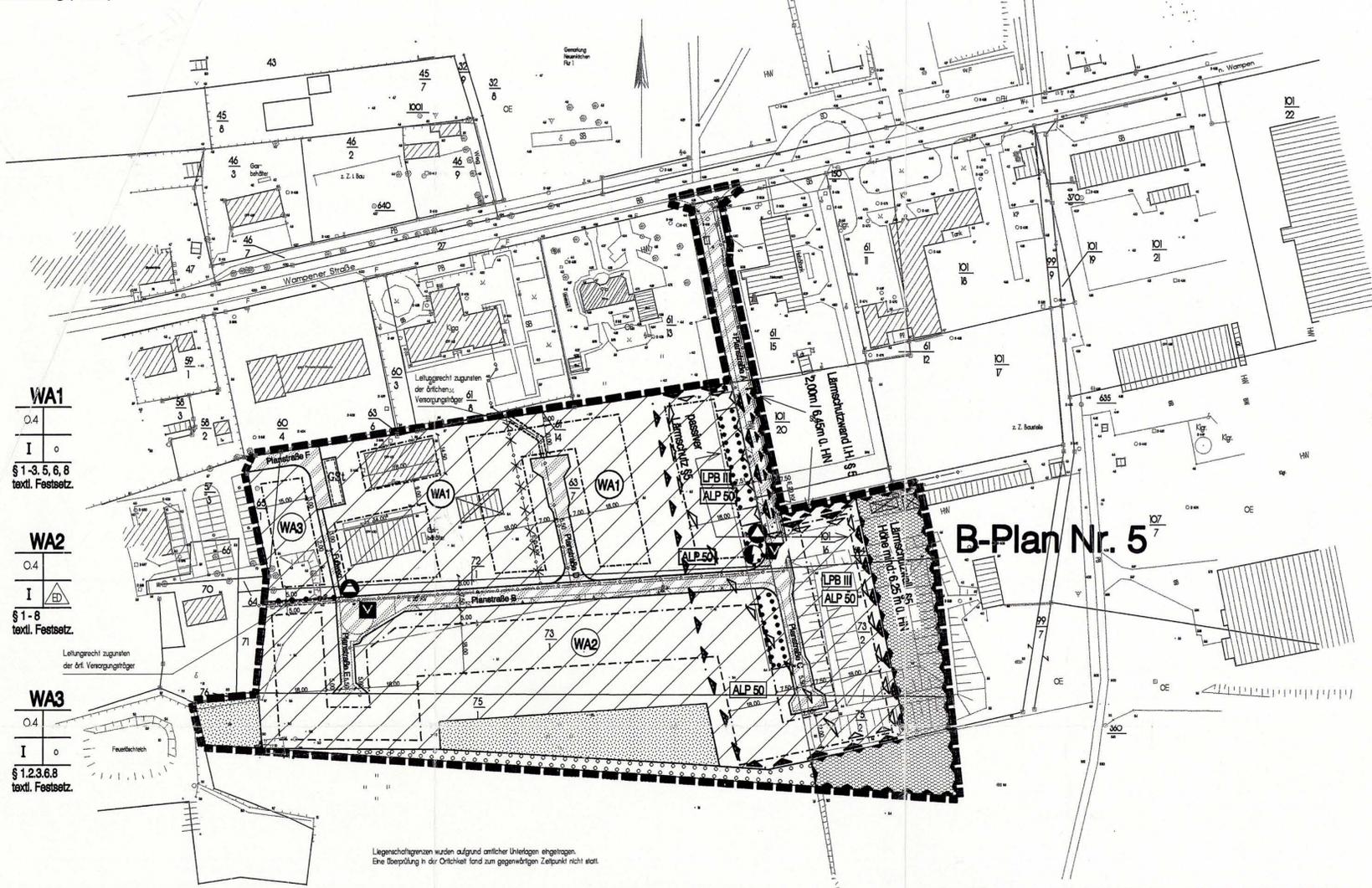


Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den Bebauungsplan Nr. 12 - Hinter der Feuerwehr -

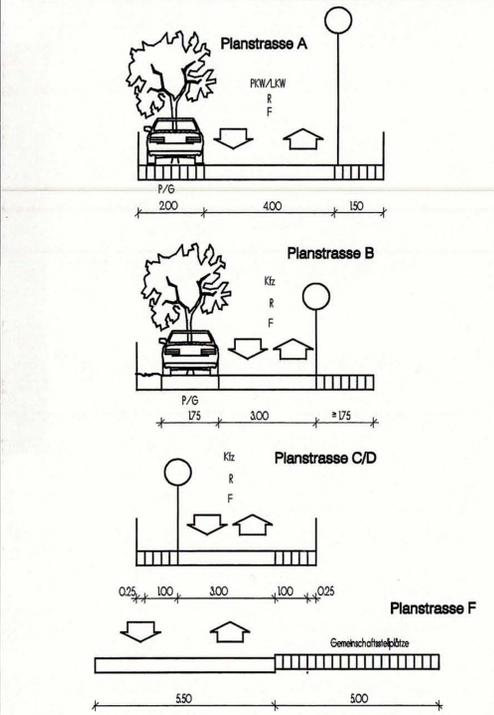
Planzeichnung (Teil A)



- WA1**
0.4
I
§ 1-3, 5, 6, 8
textl. Festsetz.
- WA2**
0.4
I
§ 1-8
textl. Festsetz.
- WA3**
0.4
I
§ 1, 2, 3, 6, 8
textl. Festsetz.

B-Plan Nr. 5

Strassenquerschnitte M 1:100 (Darstellung ohne Normcharakter)



Textliche Festsetzungen (Teil B)

Textliche Festsetzungen (Teil B)
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

§ 1 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA1) (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Aufgrund von § 4 (8) BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig, größere Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nur ausnahmsweise zulässig.
Gem. § 13 BauNVO sind Räume für selbstständig Tätige ausnahmsweise zulässig.

§ 2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Die Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsstellplätze“ wird zugunsten der durch die Planstrasse F erschlossenen Grundstücke festgesetzt.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Bodenbefestigung: Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdrainierender Bauweise oder bedingt wasserdrainierender Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflusswert von 0,6 herzustellen. Eine Verriegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.
Regenwasserentsorgung: Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück in Form von Versickerungsmulden oder Versickerungsschächten dem Grundwasser wieder zuzuführen.

§ 4 Festsetzungen für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Das Leitungsrecht wird für die Führung der Versorgungsleitungen und für Schutz- bzw. Oberflächenwasser nach den technischen Grunddaten des jeweiligen Trägers festgesetzt.

§ 5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Lärmabschirmung: Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist ein Lärmabschirmwall mit mindestens 2,50 m lichter Höhe entsprechend 6,25 m über H.N. zu errichten.
Lärmabschirmung: Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist eine Lärmabschirmwand mit mindestens 2,00 m lichter Höhe entsprechend 6,45 m über H.N. zu errichten.

Passiver Lärmschutz:

1. In den gekennzeichneten Bereichen mit dem Außenlärmpegel $L_{Aeq,T} > 50$ dB(A) (ALP 50) des WA1 und WA2 sind Schall- und Kletterpflanzen an den Lärmzugewandten nach Osten, Norden und Süden orientierten Gebäudeseiten mit fensterbrunnentypischen schallgedämmten kontrollierter Lüftung zulässig. Dies betrifft in jedem Fall den Lärmpegelbereich III.

2. In dem mit Lärmpegelbereich III (LPB III) gekennzeichneten Bereichen des WA1 und WA2 ergibt sich für die nach Osten, Norden und Süden orientierten Gebäudeseiten gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – zur Erreichung des geforderten Inmischschallschutzes in Aufenthaltsräumen ein bewertetes Schalldämmmaß $R_{w,eq} > 35$ dB für die Außenbauteile. Fenster von Schlafräumen sind mit schalldämmten Lüftungselementen zu kombinieren. Terrassen sind nur an der westlichen Fassade zulässig.

§ 6a Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
private Grünflächen: Auf den Freiflächen ist mindestens die folgende Anzahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:
• je 10 m² Grundstücksfläche mind. 1 Strauch
• je 100 m² Grundstücksfläche jeweils 1 Baum (Obstbaum oder Laubbau)
öffentliche Grünflächen: Auf den Freiflächen ist mindestens die folgende Anzahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:
• je 5 m² Grünfläche mind. 1 Strauch
Grundstückseinfriedungen: Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen sind als freiziehende oder geschichtete Hecken mit einer Höhe von max. 1,5 m herzustellen, die nur aus ortstypischen Laubbäumen bestehen dürfen.
Grünflächen mit Pflanzgebot: Parallel zu den südlichen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs wird ein mind. 5,00 m breiter Streifen als natürliche Abgrenzung angelegt. Dieser soll mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
• je 5 m² Grünfläche mind. 1 Strauch
• je 100 m² Grünfläche mind. 1 einheimischer Laubbau
Straßenbegleitgrün: Auf dem Seitenstreifen und im Randbereich entlang der Planstrassen A und B sollen an den in der Planzeichnung dargestellten Standorten Bäume als Hochstamm (mind. 3x v) in Form einheimischer standortgerechter laubwerfender Bäume, deren maximaler Kronendurchmesser 10 m nicht überschreiten soll, gepflanzt werden.
Stellplätze sind durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils 5 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Großbaum (Stammumfang beim Pflanzen 16 cm) zu pflanzen und zu erhalten; je Baum ist eine Baumscheibe (mind. 2,5 m²) zu gewährleisten und diese nachhaltig vor dem Behalten zu sichern.
Pflanzqualitäten: Bäume bzw. Sträucher als Neupflanzungen müssen mindestens folgende Pflanzqualitäten aufweisen:
• Bäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung;

§ 6b Bindung für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume zu erhalten, abgängige Bäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen.
Pflanzqualitäten: Bäume als Neupflanzungen müssen mindestens folgende Pflanzqualitäten aufweisen:
• Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung;

§ 7 Festsetzung zur Höhenlage im WA 2 (§ 9 (2) BauGB)
Die Oberkante Erdgeschossfußboden im WA 2 Gebiet beträgt max. 0,20 m über der durchschnittlichen Geländeoberfläche der in kürzester Entfernung angrenzenden Verkehrsfläche.

§ 8 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 (1) 1 BauO-MV)
Dächer:
Dachformen und Dachneigungen: Zugelassene Dachformen sind Satteldach und Walmdach mit den Sonderformen Krüppelwalm, Pultdach, Zeltdach und ausnahmsweise Mansarddach. Die Kombination der einzelnen Dachformen ist zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt für:
• 1-giebelige Gebäude: 30 - 45°
Dachdeckung: Für die Dachdeckung sind bei Verwendung natürlicher bzw. materialgerechter Farben im roten bis rotbraunen Farbspektrum folgende Materialien zulässig. In Ausnahmefällen können auch glasierte oder engobierte Materialien eingesetzt werden, wenn keine intensiv leuchtenden Farböne verwendet werden.
Dachneigung >= 30°:
• Rohgedeckte Dächer,
• Ziegel- u. Betondeckendeckung;
Fassaden:
Fassadenoberflächen und Farbgebung: Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien und Farben zulässig:
• Giebelputz und feinstrukturierte Reibputz in hellen bis weißen Farbönen auf mindestens 2/3 der Fassadenfläche;
• Holz- und Holzwerkstoffe, natur- und farbig behandelt, sofern ihr Fassadenanteil 1/3 nicht übersteigt;
• Vornaturziegel in natürlichen, materialgerechten Farben in rötlichem und gelblichem Farbspektrum, sofern ihr Fassadenanteil 2/3 nicht übersteigt.
Eine Begrünung von Fassaden ist grundsätzlich zulässig.

Nebengebäude:
Dachneigung: Ausnahmsweise sind bei untergeordneten Nebengebäuden sowie Garagen und offenen Kleingaragen (Carports) Dachneigungen ab 15° zulässig.
Dachdeckung: Für die Dachdeckung sind bei Verwendung natürlicher bzw. materialgerechter Farben im roten bis rotbraunen Farbspektrum folgende Materialien zulässig. In Ausnahmefällen können auch glasierte oder engobierte Materialien eingesetzt werden, wenn keine intensiv leuchtenden Farböne verwendet werden:
• Schiefer- und kleinformige Faserzement-schieferdeckung,
• Blech, Kupfer und Zinkblechdeckung,
• Ziegel- u. Betondeckendeckung.
Eine Begrünung der Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen (z.B. Carports) mit einer Dachneigung von weniger als 20° ist grundsätzlich zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen
gemäß § 9 (6) BauGB

Belange der Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GVbl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugreifen können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich begreifen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauaufnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

GEHÖLZLISTE für Anpflanzungen in Bereichen mit eingeschränkter und uneingeschränkter Pflanzbindung:

Größebäume und	raumbildendes Grün:
Linde	Tilia
Ahorn	Acer
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Quercus petraea
Wildapfel	Sorbus
Wildbirne	Malus
Gemeine Birke	Pinus
Hainbuche	Betula pendula
Liguster	Carpinus betulus
Sträucher und Hecken:	
gemeiner Schneeball	Viburnum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pflaumerle	Eurolymus europaeus
Kornelkirsche	Cornus mas
Schlehle	Prunus spinosa
Heckenrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum
Rank- und Kletterpflanzen:	
Efeu	Hedera helix
Gelbblatter	Lonicera l. A.
Weißrebe	Clematis l. A.
Wilder Wein	Parthenocissus l. A.
Obstgehölze:	
Nußbaum:	Walnuß
Quitten:	Riesens-Apfelquitten von Lesko-
Apfelbäume (Auswahl):	Baumfarn Renette
	Goldparmäne
	Pommerscher Krummstiel
	Roter Boskoop
	Jacob Leval
	Waldes-Klarapfel
	Claudia Lindberg
	Gute Luise
Birnbäume (Auswahl):	Anna Späth
Pflaumenbäume (Auswahl):	Graf Althaus Renekode

Planzeichenerklärung (PlanV 90)

- Nutzungsgebiete**
- Art d. baul. Nutzung
 - GRZ
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Bauweise
 - text. Festsetz.
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- ☉ Allgemeine Wohngebiete (m. Gebietsbezh.) (§ 9 (1) 1 BauGB/§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO/§ 9 (1) 1 BauGB)
- I Zahl der Vollgeschosse (+0 = Dachgeschöb) (§ 20 BauNVO/§ 9 (1) 1 BauGB)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- ☐/☐ Bauweise: o=offen; g=geschlossen (§ 9 (1) 2 BauGB/§ 22 (2) BauNVO)
- ☐ Einzel- u. Doppelhausbeb. zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)
- ☐ Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB/§ 23 (3) Bau NVO)
- 4. Verkehrsflächen**
- ☐ Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 u.(6) BauGB)
- ☐ Zweckbestimmung: Öffentliche Parkflächen (§ 9 (1) 11 BauGB/§ 12 BauNVO)
- ☐ Zweckbestimmung: Verkehrsberührt Bereich (§ 9 (1) 11 BauGB)
- 5. Flächen f. Ver- und Entsorgungsanlagen**
- ☐ Trafostation (§ 9 (1) 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)
- ☐ Flächen für Abfallentsorgung (§ 9 (1) 12, 14 u.(6) BauGB)
- 6. Hauptversorgungs- u. Hauptwasserleitungen**
- ☐ Trasse für Ver- u. Entsorgungsleitungen unterirdisch (§ 9 (1) BauGB/§ 12, 15 u.(4) (2) BauNVO)
- ☐ W-Trinkwasser
A=Abwasser
E=Elektrik
T=Telekommunikation
G=Gas
F=Fernwärme
- 7. Grünflächen**
- ☐ Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- ☐ Grünflächen (privat) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen z. Schutz z. Pflege u. z. Entwicklung v. Natur u. Landschaft**
- ☐ Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehwegen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- ☐ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)
- 16. Sonstige Planzeichen**
- ☐ Umgrenzung v. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB)
- ☐ Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB/§ 12 BauNVO)
- ☐ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten bel. Flächen zugunsten der örtl. Versorgerträger (§ 9 (1) 21 u. (6) BauGB)
- ☐ Umgrenz. d. Flächen f. Vorkehrungen z. Schutz vor schäd. Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 (1) 24 u. (6) BauGB)
- ☐ Zweckbestimmung: Lärmabschirmwand/Lärm-schutzwall
- ☐ Zweckbestimmung: Außenlärmpegel (ALP 50)
- ☐ Zweckbestimmung: Lärmpegelbereich III (LPB III)
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- ☐ Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Art und Nutzung (§ 1 (4) u. 16 (6) BauNVO)
- Kennzeichnungen**
- ☐ Zum Abriß bestimmte Gebäude
- ☐ Zum Abriß bestimmte Leitung

Verfahrensvermerke

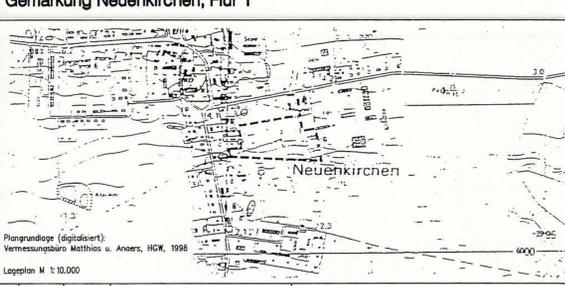
- 1. Aufstellungsbeschluss**
Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18.11.1997 die ortsübliche Bekanntmachung als Satzung beschlossen und ergänzend am 20.03.2000 im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen durch Aushang erfolgt.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- 2. Planungsanzeige**
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 248a (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21 LPiG M-V beteiligt worden.
Neuenkirchen, den 29.5.2000 Der Bürgermeister
- 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen am 30.05.1998 durch Aushang im Amt Landhagen vom 16.06.1998 bis zum 10.07.1998 durchgeführt worden.
Neuenkirchen, den 29.5.2000 Der Bürgermeister
- 4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange**
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 1 (4) Nr. 1 BauGB durch Schreiben vom 16.06.1998 über die Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuenkirchen, den 29.5.2000 Der Bürgermeister
- 5. Entwurf und Auslegungsentwurf**
Die Gemeindevertretung hat am 20.10.1998 und erneut am 12.05.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und durch Aushang bestimmt.
Neuenkirchen, den 24.10.1999 Der Bürgermeister
- 6. Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 3 (2) BauGB (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben im Zeitraum vom 13.11.1998 bis zum 13.01.1999 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen:
Montag: 9:00 - 18:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, am 24.10.1998 öffentlich bekannt gemacht worden.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- 7. Planunterlagen**
Der katastermäßige Bestand am 27.07.1998 wird als richtig bescheinigt.
Neuenkirchen, den 17.07.1998 Der Leiter des Katasteramtes
- 8. Abwägung**
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gemäß § 11 BauGB und am 20.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- 9. Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 08.06.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und ergänzend am 20.03.2000 im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen durch Aushang erfolgt.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- 10. Genehmigung**
Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.03.2000 mit/ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- 11. Beitrittsbeschluss**
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschl. der Gemeindevertretung vom 20.03.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.03.2000 bestätigt.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- 12. Bekannmachung**
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.03.2000 im ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschuldigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1), 1. Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.03.2000 in Kraft getreten.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister
- Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Feuerwehr“**
Aufgrund § 10 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1998 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1999 (BGBl. I S. 137), sowie nach § 86 der LBAu-MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. 612) geändert 21.07.1998 (GVBl. M-V S. 847, 876) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.1999 und 20.03.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Feuerwehr“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Neuenkirchen, den 28.3.2000 Der Bürgermeister

Gemeinde Neuenkirchen

c/o Amt Landhagen * Goethestrasse 9 * 17489 Greifswald

Bebauungsplan Nr. 12 - Hinter der Feuerwehr -

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 1



Planfassung

Index	Datum	Gezeichnet	Änderungen	Projekt	Plan-Nr.	Maßstab
A	06.04.00	KK		SP2097	GP-BP01A	1:1000

Datum: 04.06.99 Blattgröße: DIN A1 Bearbeiter: MS/KK

U·R·B·A·N
P-L-A-N-U-N-G-S-G-E-M-E-I-N-S-C-H-A-F-T
EIN PARTNER DER ARCH-PLANUNGSGRUPPE
STEINSTRASSE 4 17489 GREIFSWALD
FON 038462 96 90 FAX 03846 92 99 92
E-MAIL URL:CH06@on-line.de WWW.Arch-n.de/urban